

denn, wenn etwas Nützliches damit erlangt würde, möchte das nicht in Betracht zu ziehen sein. Ja, daß beide Kammern auf eignen Füßen selbständig dastehen können, wenn auch nicht auf einmal alles Lob oder Tadel ausgeschüttet wird, sondern daß dies im Laufe der Verhandlungen bei betreffenden Gelegenheiten gar wohl geschieht, lehrt die Erfahrung. Wenn aber, meine Herren, wirklich eine schwache Kammer vorhanden sein sollte, und in der Welt ist nichts unmöglich, dann kann eine solche Adresse in wahre Lohhuberei ausarten; dann kann man der Kammer gleich im Voraus eine Physiognomie geben, welche allen Tadel und Freimüthigkeit auszuschließen scheint, und wie viel die Kammer dadurch verliert in den Augen des Volkes, läßt sich nicht übersehen. So viele Gründe daher für eine Adresse angeführt worden sind, und etwas für sich zu haben scheinen, so scheinen doch die Gründe dagegen von der Art zu sein, es in dieser Beziehung beim Alten zu lassen, so wenig ich mich im Allgemeinen dem Stabilitätsprincip ergebe.

Abg. von W a h d o r f: Nur auf zwei Einwürfe will ich mir erlauben, wenige Worte zu antworten, die von den Gegnern gegen den Entwurf einer Adresse gemacht worden sind. Es hat einer der frühern Redner behauptet, eine Adresse müsse entweder Lob oder Tadel enthalten, ich glaube das nicht. Eine Adresse ist hauptsächlich nur eine Beantwortung der von der Regierung erlassenen Thronrede; es ist durchaus nicht nothwendig, daß sie lobend und tadelnd sich ausspreche, geschweige daß sie auf den Umsturz eines Ministeriums ausgehe, was unter unsern Verhältnissen kaum denkbar sein möchte. Nun hat der Abg., der vorhin das Wort nahm, geäußert, daß ihm die Rede des Präsidenten unverfänglich erscheine, das ist auch meine Ansicht, ich habe durchaus nichts in der Rede des Präsidenten gefunden, das ich tadeln könnte, indes muß ich doch bemerken, daß die Sache für die Zukunft präjudiziell werden kann; was der Herr Präsident der ersten Kammer gesagt hat, das haben wir gehört, aber wir wissen nicht, was er in Zukunft sagen wird, und deshalb scheint es mir nöthig, daß die Antwort auf die Thronrede einer Controle der Kammer unterworfen werden möge. Endlich erlaube ich mir nur noch einen Rückblick auf unsere früheren landständischen Berathungen zu werfen. Bei frühern Landtagen war es auch Sitte, daß der Landtagsmarschall nach Anhörung der landesherrlichen Propositionen eine Gegenrede hielt; allein bei dieser Gegenrede hatte es nicht sein Bewenden, sondern in der die Adresse vertretenden Präliminarschrift wurden sie von den Ständen beantwortet. Daß aber diese Präliminarschrift von hoher Wichtigkeit war, daß diese namentlich im Frühjahr d. J. 1830 den höchst wichtigen Antrag, die Abänderung der Verfassung im zeitgemäßen Sinne, wie sie später stattgefunden hat, enthielt, das werden alle bezeugen können, die an den Verhandlungen jenes denkwürdigen Landtags Antheil genommen haben und die es vielleicht mit mir bedauern, daß die Regierung durch entschiedene Verweigerung dieses Antrags in die traurige Nothwendigkeit versetzt wurde, den revolutionären Auftritten des Spätsommers 1830 nachgeben zu müssen.

Staatsm. von L i n d e n a u: Der vorliegende Antrag ist zu wichtig, als daß die Regierung es unterlassen könnte, ihre Ansicht darüber auszusprechen, wenn auch bereits von mehreren geehrten Abgeordneten in deren Sinn die gegen eine Adresse sprechenden Gründe vollständig entwickelt worden sind. Ehe ich jedoch auf diese Frage selbst übergehe, glaube ich eine vom Abgeordneten Todt gemachte Behauptung berühren zu müssen, die ich mit Bedauern und Verwunderung vernommen habe, die nämlich, daß die Regierung es wünsche und darauf hin arbeite, die Selbständigkeit der Kammern zu vermindern. Ich möchte die gesammte Kammer zum Schiedsrichter auffordern, wo und wann die Regierung jemals der Selbständigkeit der Kammer, oder mit andern Worten, der Freiheit der Discussion hindernd oder hemmend entgegen getreten wäre. Die heutige Berathung über die hannöversche Frage könnte als neuester Beleg des Gegentheils gelten; denn war ich anfangs geneigt über den Gegenstand zu sprechen, weil vielleicht noch Einiges zum Behuf eines Beweises hätte angeführt werden können, daß der vom Abgeordneten Eissenstück geäußerte Wunsch in der Wirklichkeit für erfüllt anzusehen wäre, so habe ich es vorgezogen, der Kammer-Berathung freien Lauf zu lassen und es ist auf deren Grund ein Beschluß gefaßt worden, deren weitere Resultate zu erwarten sind. Die Adresse anlangend, so ist der Antrag auf eine solche bekanntlich nicht neu; er wurde bereits bei vorigem Landtage gemacht, und nachdem im Einlaute mit der Regierung mehre der vorzüglichsten Redner und Geschäftsmänner der Kammer sich dagegen erklärt hatten, mit 61 gegen 6 Stimmen verworfen. Daß eine solche Adresse überflüssig, zwecklos, ja in gewisser Beziehung nachtheilig einwirkend sein könne, wird sich ohne Schwierigkeit nachweisen lassen. Sie ist überflüssig, weil in formeller Hinsicht die Erwiderung bereits erfolgt ist; allerdings in einer für beide Kammern nicht verbindenden Art, da der Präsident der Iten Kammer nur seine persönlichen Ansichten auszusprechen vermochte. Allein noch mehr ist eine Adresse überflüssig in Beziehung auf ständische Wünsche, Beschwerden und Anträge, da jeder Abgeordnete, während der ganzen Dauer des Landtags, in jeder Sitzung vermöge des ständischen Petitionsrechts seine Wünsche und Anträge besser und vollständiger anbringen kann, als es in der Allgemeinheit einer Adresse geschehen könnte. Allein auch nachtheilig für den Erfolg eines Landtages kann eine Adresse insofern wirken, als darin bestimmte Grundsätze und Ansichten ausgesprochen werden, die dann für alle weiteren Verhandlungen verbindlich werden würden. Damit aber würde eine sehr schöne Eigenthümlichkeit unserer landschaftlichen Versammlungen verloren gehen, die Eigenthümlichkeit, vermöge der jeder unserer Abgeordneten vom Anfang bis zum Schluß des Landtags völlig frei und unabhängig blieb, heute für, morgen gegen die Regierung stimmte und für seine Anträge seine Abstimmungen, für sein ganzes Thun und Handeln keine andere Vorschrift, keine andere Verbindlichkeit, als die seines Gewissens und seiner Ueberzeugung anerkannte. Was könnte die Kammer heute veranlassen, diese Eigenthümlichkeit aufzugeben und sich im Voraus durch Grundsätze zu binden, deren Folgen um so